

# Verwaltungsvereinbarung § 54 PflBG

## Förderung von Lernortkooperationen und Ausbildungsverbünde

### – Hinweise für Antragstellerinnen und Antragsteller –

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung vom 15. November 2019 mit dem Bund zur finanziellen Unterstützung des Aufbaus von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung gemäß § 54 PflBG sowie diesen Fördergrundsätzen in entsprechender Anwendung der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sowie der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 BayHO Zuwendungen für die Schaffung und den Ausbau von Koordinierungsstellen und Ausbildungsverbänden. <sup>2</sup>Ausbildungsverbände bestehen aus den Trägern der praktischen Ausbildung, den Pflegeschulen, weiteren Einrichtungen und ggfs. den Hochschulen. <sup>3</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der nach der Verwaltungsvereinbarung vom Bund zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

#### 1. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

##### 1.1 Zweck der Förderung

<sup>1</sup>Die Bildung von Lernortkooperationen und Ausbildungsverbänden sowie deren Koordination ist Voraussetzung für die gelingende Umsetzung der neuen Pflegeausbildung. <sup>2</sup>Zweck der Förderung ist es, alle Beteiligten dabei zu unterstützen, sich auf die neue pflegerische Ausbildung umzustellen. <sup>3</sup>Dazu gehören die Einrichtung oder Unterstützung von Koordinierungsstellen, der Aufbau bzw. der Ausbau von Lernortkooperationen und Ausbildungsverbänden.

##### 1.2 Gegenstand der Förderung

<sup>1</sup>Gefördert werden Koordinierungsstellen i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 in der oben näher bezeichneten Verwaltungsvereinbarung, Einrichtungen, die sich zur dauerhaften Durchführung der Ausbildung nach Teil 2, auch in Verbindung mit Teil 5 PflBG, zusammenschließen oder den Zusammenschluss ausbauen sowie Pflegeschulen und Hochschulen bei der Etablierung dieser Zusammenarbeit (Ausbildungsverbund). <sup>2</sup>Ein Ausbildungsverbund besteht grundsätzlich aus mindestens zwei Pflegeschulen und mindestens zwei Trägern der praktischen Ausbildung. Soweit möglich, sollen die Träger der praktischen Ausbildung aus verschiedenen Versorgungsbereichen nach § 7 Abs. 1 PflBG sowie aus mindestens zwei Verbänden der Einrichtungsträger bestehen. <sup>3</sup>Aufgabe aller Institutionen ist es, so zusammenzuwirken, dass die Umsetzung der neuen Pflegeausbildung gelingt, um möglichst viele Pflegefachfrauen und -männer für die Ausbildung nach dem PflBG zu gewinnen. <sup>3</sup>Dies beinhaltet nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung insbesondere, die

1.2.1 Einrichtung oder Unterstützung einer zentralen Koordinierungsstelle, mehrerer dezentraler Koordinierungsstellen oder einer Kombination von diesen im Freistaat Bayern zur landesweiten Unterstützung der Einrichtungen, der Pflegeschulen sowie der Hochschulen bei der Suche nach geeigneten Kooperationspartnern zur Durchführung der Ausbildung nach Teil 2, auch in Verbindung mit Teil 5, oder nach Teil 3 des PflBG;

- 1.2.2 Förderung des Zusammenschlusses oder des Ausbaus eines Zusammenschlusses von Einrichtungen zur dauerhaften Durchführung der Ausbildung nach Teil 2, auch in Verbindung mit Teil 5 des PflBG, unter Beteiligung von Trägern der praktischen Ausbildung, weiterer zur Vermittlung der neuen Ausbildungsinhalte geeigneter Einrichtungen sowie ggf. einer oder mehrerer Pflegeschulen, um eine höhere Qualität der Ausbildung bei deutlich verringertem organisatorischen Aufwand zu erreichen;
- 1.2.3 Förderung von Pflegeschulen bei der Etablierung der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen hinsichtlich der den Pflegeschulen hierbei nach § 10 PflBG zugewiesenen Aufgaben;
- 1.2.4 finanzielle Unterstützung von Hochschulen beim Aufbau von Zusammenschlüssen mit Einrichtungen zur dauerhaften Durchführung der Ausbildung nach Teil 3 des PflBG.
- 1.2.5 <sup>1</sup>Wenn die in Zif. 1.2.1 bis Zif. 1.2.4 jeweils genannten Akteure kooperieren und einer der jeweiligen Akteure koordinierende Aufgaben für andere Akteure übernimmt, kann der koordinierende Akteur ein Vielfaches der unter Zif. 1.6.1 bis Zif. 1.6.4 jeweils genannten Förderbeträge erhalten (z.B. Landkreis übernimmt Koordination für eine kreisfreie Stadt → Landkreis erhält zweifachen Förderbetrag, Pflegeheim übernimmt Koordination für drei weitere Pflegeheime → koordinierendes Pflegeheim erhält vierfachen Betrag, eine Pflegeschule übernimmt die Koordination für eine weitere Pflegeschule → koordinierende Pflegeschule erhält zweifachen Förderbetrag, Hochschule übernimmt Kooperation für eine weitere Hochschule → koordinierende Hochschule erhält zweifachen Betrag).  
<sup>2</sup>Im Fall von Satz 1 entfällt die Förderung für die Akteure, die die Aufgabe an einen koordinierenden Akteur abgeben.

### 1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind

- Landkreise und kreisfreie Städte als Koordinierungsstellen (Zif. 1.2.1);
- Träger der praktischen Ausbildung (Zif. 1.2.2);
- Pflegeschulen (Zif. 1.2.3);
- Hochschulen (Zif. 1.2.4).

### 1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 1.4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen  
Träger der praktischen Ausbildung müssen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1, 2 und 4 PflBG erfüllen, Pflegeschulen die Mindestanforderungen nach § 9 PflBG und Hochschulen die Voraussetzungen des § 37 PflBG.
- 1.4.2 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen  
Gefördert werden
- 1.4.2.1 Koordinierungsstellen  
Landkreise und kreisfreie Städte oder Kooperationen von mehreren Landkreisen und kreisfreien Städten (z.B. in Form der Gesundheitsregionen Plus), die
- eine zentrale Koordinierungsstelle, mehrere dezentrale Koordinierungsstellen oder eine Kombination von diesen einrichten oder unterstützen,
  - Kooperationsverträge zwischen den Pflegeschulen, den Trägern der praktischen Ausbildung und ggf. Hochschulen initiieren sowie deren Umsetzung begleiten,
  - darauf hinwirken, dass insbesondere die Bereiche, bei denen strukturell bedingt begrenzte Kapazitäten für die Praxiseinsätze bestehen (z.B. Bezirke als Träger psychiatrischer Fachkliniken) eingebunden werden und

- einen Beitrag dazu leisten, nachhaltige Strukturen zu implementieren.

#### 1.4.2.2 Träger der praktischen Ausbildung

Einrichtungen oder Kooperationen von mehreren Einrichtungen, die sich zur dauerhaften Durchführung der Ausbildung nach Teil 2, auch in Verbindung mit Teil 5 PflBG zu einem Ausbildungsverbund i.S.d. Zif. 1.2 zusammenschließen oder einen bestehenden Ausbildungsverbund ausbauen.

#### 1.4.2.3 Pflegeschulen

Pflegeschulen oder Kooperationen von Pflegeschulen, die einem Ausbildungsverbund i.S.d. Zif. 1.2 angehören, sich anschließen oder einen bestehenden Ausbildungsverbund ausbauen.

#### 1.4.2.4 Hochschulen

Hochschulen oder Kooperationen von Hochschulen, die sich zur dauerhaften Durchführung der Ausbildung nach Teil 3 des PflBG sich einem Ausbildungsverbund i.S.d. Zif. 1.2 anschließen oder einen bestehenden Ausbildungsverbund ausbauen.

### 1.5 Art der Zuwendung

<sup>1</sup>Die Zuwendungsempfänger können eine einmalige Anschubfinanzierung erhalten. <sup>2</sup>Die staatliche Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. <sup>3</sup>Der Festbetrag gem. Zif. 1.6 der Fördergrundsätze ist im Rahmen der Bewilligung auf max. 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben beschränkt. <sup>4</sup>In allen Fällen wird die Zuwendung auf volle 10 Euro gerundet.

### 1.6 Zuwendungsfähige Ausgaben

#### 1.6.1 Koordinierungsstellen

<sup>1</sup>Gefördert werden einmalig die Ausgaben für Personal und Sachausgaben, die nicht durch die anderen Kostenträger gedeckt sind für neue Koordinierungsstellen. <sup>2</sup>Zuwendungsfähige Sachausgaben sind insbesondere Ausgaben für Veranstaltungen, Büroausrüstung und Geschäftsbedarf, Ausgaben für Qualitätssicherung, anteilige Miete (einschließlich Nebenkosten) sowie Hard- und Software. Gleiches gilt für den Ausbau von bestehenden Koordinierungsstellen, soweit es sich um zusätzliche Personal- und Sachausgaben handelt.

#### 1.6.2 Träger der praktischen Ausbildung, Pflegeschulen und Hochschulen

<sup>1</sup>Gefördert werden einmalig die Personalvollkosten, die nicht durch die anderen Kostenträger gedeckt sind für neue Zusammenschlüsse und die Etablierung einer Zusammenarbeit von Einrichtungen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für den Ausbau von Zusammenschlüssen, soweit es sich um zusätzliche Personalvollkosten handelt.

### 1.7 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt, für die

1.7.1 Koordinierungsstellen bis zu 12 540 Euro pro Landkreis bzw. kreisfreien Stadt, die Höhe der Zuwendung pro Kommune gilt auch dann, wenn sich mehrere Kommunen zu Kooperationen zusammenschließen;

1.7.2 Träger der praktischen Ausbildung bis zu 464 Euro je Träger der praktischen Ausbildung für einen Zusammenschluss zu einem Ausbildungsverbund i.S.d. 1.2.2.

- 1.7.3 Pflegeschulen jeweils bis zu 4 290 Euro für einen Zusammenschluss zu einem Ausbildungsverbund i.S.d. 1.2.2;
- 1.7.4 Hochschulen jeweils bis zu 4 290 Euro für einen Zusammenschluss zu einem Ausbildungsverbund i.S.d. 1.2.2.
- 1.7.5 Auszahlung
  - 1.7.5.1 Für die Koordinierungsstellen, die Pflegeschulen und die Hochschulen erfolgt die Auszahlung in jeweils einer Tranche im Jahr 2020 und 2021. Die zweite Tranche wird nach Abschluss der Prüfung der Verwendungsbestätigung ausgezahlt.
  - 1.7.5.2 Für die Träger der praktischen Ausbildung erfolgt die Auszahlung im Jahr 2021, nach Vorlage der Verwendungsbestätigung.
- 1.7.6 Der Bewilligungszeitraum endet mit Ablauf des 31.12.2021.
- 1.7.7 <sup>1</sup>Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. <sup>2</sup>Eine Komplementärfinanzierung mit Mitteln des Freistaates Bayern sowie der Kommunen oder der Europäischen Union ist möglich. <sup>3</sup>Auch in diesen Fällen ist vom Zuwendungsempfänger ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Kosten zu erbringen.
- 1.7.8 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei ihren oder seinen Maßnahmen auf die Förderung aus Mitteln des Bundes hinzuweisen.

## **2. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Pflege (LfP).
- 2.2 <sup>1</sup>Der Träger reicht den Antrag beim Landesamt für Pflege (LfP), das für die Abwicklung des Förderverfahrens zuständig ist, unter Verwendung der beim LfP erhältlichen Vordrucke ein. <sup>2</sup>Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen. <sup>3</sup>Antragstellungen sind laufend möglich, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30.09.2020. <sup>4</sup>Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt mit der Antragstellung allgemein als erteilt. <sup>5</sup>Über die Bewilligung der Zuwendung entscheidet das LfP nach Eingang des vollständigen Antrags. <sup>6</sup>Bei Kooperationen i.S.d. Zif. 1.2.5, bestimmen die Akteure, wer die koordinierende Tätigkeit übernimmt und dementsprechend einen Förderantrag stellt; der koordinierende Akteur hat im Antrag anzugeben, für welche anderen Akteure er die Koordination übernimmt. <sup>7</sup>Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) erhält einen elektronischen Abdruck aller Bescheide.
- 2.3 Die Auszahlung erfolgt auf Antrag beim LfP. Das LfP kann auf Antrag ab Beginn des Förderzeitraums für jedes Jahr eine Abschlagszahlung bewilligen.

## **3. Verwendungsbestätigung**

- 3.1 <sup>1</sup>Die Verwendungsbestätigung wird von der Bewilligungsbehörde geprüft. <sup>2</sup>Die Verwendungsbestätigung ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraums dem LfP vorzulegen.
- 3.2 Für die Koordinierungsstellen sind ein Sachbericht und eine summarische Aufstellung der Sachmittel ausreichend.

- 3.3 Für die Träger der praktischen Ausbildung, die Pflegeschulen und die Hochschulen ist eine Erklärung ausreichend, dass die Fördermittel dafür eingesetzt worden sind, neue Zusammenschlüsse zu bilden, die Zusammenarbeit zu etablieren bzw. bestehende Zusammenschlüsse auszubauen.

#### **4. Gesonderte Ausweisung der Förderung**

<sup>1</sup>Zur Vermeidung von Quersubventionen anderer, insbesondere unternehmerischer Tätigkeiten im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Kosten und Finanzierung der nach diesen Fördergrundsätzen geförderten Tätigkeiten von allen anderen Tätigkeiten gesondert auszuweisen (z.B. getrennte Buchführung). <sup>2</sup>Die gesonderte Ausweisung ist mit Einreichung des Antrags gegenüber der Bewilligungsbehörde zu bestätigen. <sup>3</sup>Der Nachweis kann im Jahresabschluss geführt werden.